

Erweiterung der Notfallbetreuung in unseren Schulen und Kindergärten ab 27.04.2020

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat nunmehr weitergehende Informationen zur Erweiterung der Notfallbetreuung veröffentlicht.

Berechtigt zur Inanspruchnahme der Notfallbetreuung für Schülerinnen und Schüler an den Rottweiler Schulen und Kindertageseinrichtungen sind ab dem 27.04.2020 Kinder, deren beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen, von ihrem Arbeitgeber unabhömmlich gestellt sind, eine entsprechende Bescheinigung vorlegen und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen genügt eine Eigenbescheinigung. Weiterhin bedarf es der Erklärung beider Erziehungsberechtigten oder von der oder dem Alleinerziehenden, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers.

Durch die weitgehende Öffnung einerseits und die hygienischen Einschränkungen andererseits ist damit zu rechnen, dass die Kapazitäten unter Umständen nicht ausreichen, um alle Kinder betreuen zu können. Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

- bei denen einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabhömmlich ist oder
- für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
- die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtungen dann immer noch nicht ausreichen, entscheiden die jeweiligen Träger nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass eine Zulassung zur Notbetreuung zunächst lediglich vorläufig ist und es im Laufe der Zeit durch weitere An oder Abmeldungen zur Notfallbetreuung zu Änderungen kommen kann.

Eltern, die für sich solch einen Anspruch und Bedarf sehen, werden gebeten, ihr Kind bzw. ihre Kinder mittels beiliegendem Formblatt samt Arbeitgeberbescheinigung für jeden Erziehungsberechtigten getrennt über die Stadt Rottweil, Hauptstraße 23, 78628 Rottweil zur Notfallbetreuung anzumelden. Dies gilt auch für diejenigen Eltern, deren Kind bzw. Kinder bereits in der Notfallbetreuung angemeldet sind.

Rottweil, den 21.04.2020



Madeline Schmid
Abteilungsleiterin

Anmeldung für die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung nach § 1a Corona-Verordnung

- Beide Erziehungsberechtigte** und Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabhkmmlich.
 Alleinerziehend und Präsenzpflcht am Arbeitsplatz und unabhkmmlich.

1. Elternteil	2. Elternteil
Vorname:	Vorname:
Nachname	Nachname
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Telefon:	Telefon:
E-Mail:	E-Mail:
Arbeitgeber	Arbeitgeber

Sofern die Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notfallbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig Kinder von Eltern in folgenden Tätigkeitsfeldern aufzunehmen (sofern zutreffend, bitte ankreuzen):

<input type="checkbox"/> Die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr.	<input type="checkbox"/> Die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht.
---	--

<input type="checkbox"/> die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen.	<input type="checkbox"/> Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabhkömmlich gestellt werden.
<input type="checkbox"/> Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind.	<input type="checkbox"/> Rundfunk und Presse.
<input type="checkbox"/> Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden.	<input type="checkbox"/> die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien.

oder

<input type="checkbox"/> Kinder, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist.

Kind 1	Kind 2
Vorname:	Vorname:
Nachname:	Nachname:
Geburtsdatum:	Geburtsdatum:
Derzeit in folgender Einrichtung betreut:	Derzeit in folgender Einrichtung betreut:

Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit:	Betreuungsbedarf mit Angabe von Tag und Uhrzeit:

Es wird empfohlen, dass Kinder der Notfallbetreuung in den Einrichtungen den Mund und die Nase mit einer Behelfsmaske bedecken.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass Kinder

- die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

von der Notfallbetreuung ausgeschlossen sind und die Erziehungsberechtigten hierfür verantwortlich sind.

Wir bestätigen ausdrücklich, dass für mein Kind bzw. meine Kinder keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Begründung:

Die Gemeinde behält sich vor, zur Klärung der Aufnahme ggf. weitere Unterlagen anzufordern. Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben zum Zweck der Unterbringung meines Kindes gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Die Daten werden gelöscht, sobald das Kind sich nicht mehr in der Notfallbetreuung befindet. Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch werden die Daten jederzeit gelöscht.

Ich bestätige die Richtigkeit der gemachten Angaben!

Datum, Unterschrift Elternteil 1: _____

Datum, Unterschrift Elternteil 2: _____

Arbeitgeberbestätigung nach § 1a Corona-Verordnung

Hiermit bestätige ich, dass Frau/Herr _____

außerhalb der Wohnung eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit wahrnehmen muss

und für mich als Arbeitgeber unabkömmlich ist.

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin führt folgende Tätigkeit aus:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist mit folgendem Beschäftigungsumfang beschäftigt:

Mein Mitarbeiter bzw. meine Mitarbeiterin ist aus folgenden Gründen unabkömmlich:
